

GESCHÄFTSORDNUNG DES KONVENTS DER DOKTORANDINNEN UND DOKTORANDEN
DER
KATHOLISCH-THEOLOGISCHEN FAKULTÄT DER EBERHARD KARLS UNIVERSITÄT TÜBINGEN

Nach § 38 Absatz 7 Satz 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Konvent der Doktorandinnen und Doktoranden der Katholisch-Theologischen Fakultät (im Folgenden Fakultät) der Eberhard Karls Universität Tübingen (im Folgenden Universität) am 14. April 2016 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Der Konvent versteht sich als direkter Ansprechpartner für alle Doktorandinnen und Doktoranden der Fakultät in Fragen, welche die Promotion, das Promotionsverfahren sowie sonstige universitäre und wissenschaftliche Belange der Doktorandinnen und Doktoranden betreffen. Der Konvent fungiert als Interessensvertretung und Repräsentant der Doktorandinnen und Doktoranden der Fakultät gegenüber der Universität. In dieser Funktion führt der Konvent den Dialog mit den Gremien der Universität und gibt entsprechend LHG § 38 Absatz 7 Satz 4 Empfehlungen und Stellungnahmen an die Gremien und Organe der Universität ab.

§ 1 Zusammensetzung

Der Konvent ist der Zusammenschluss aller von der Fakultät zur Promotion angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden nach § 38 Absatz 7 LHG.

§ 2 Organe und Gremien

§ 2.1 Die Vollversammlung

1. Das Entscheidungsgremium des Konvents ist die Vollversammlung. Sie trifft ihre Entscheidungen durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmberechtigte Mitglieder der Vollversammlung sind alle unter § 1 dieser Geschäftsordnung genannten Personen.
2. Die Vollversammlung tagt mindestens einmal pro Kalenderjahr nichtöffentlich. Sie soll mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Monaten möglichst während der Vorlesungszeit durch den Vorstand einberufen werden. Die Einladung zur Vollversammlung kann auf elektronischem Wege erfolgen und enthält die vorläufige Tagesordnung der Vollversammlung.
3. Die Vollversammlung kann durch den Vorstand und muss auf schriftlichen Antrag (auch auf elektronischem Wege möglich) von mindestens 5 Konventsmitgliedern binnen Monatsfrist außerplanmäßig einberufen werden.
4. Auf Einladung des Vorstands können weitere Personen mit beratender Stimme an der Vollversammlung teilnehmen. Jedes Mitglied des Konvents hat das Recht einzuladende Personen dem Vorstand vorzuschlagen.
5. Die Vollversammlung wird von einer/m der Vorsitzenden des Vorstands geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 8 ihrer Mitglieder anwesend sind. Sollte diese Anzahl nicht erreicht werden, so hat der Vorstand zu einer erneuten Sitzung des Konvents fristgemäß binnen Monatsfrist einzuladen; dabei ist mitzuteilen, dass der Konvent dann in jedem Falle beschlussfähig ist.

6. Die Verantwortung für die Erstellung des Sitzungsprotokolls liegt beim Vorstand. Dieses muss innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung allen Mitgliedern digital zugesandt werden. Das Protokoll wird der nächsten Vollversammlung zur Genehmigung vorgelegt.
7. Nach § 38 Absatz 7 Satz 6 LHG werden Entwürfe für Promotionsordnungen dem Konvent zur Stellungnahme zugeleitet. Der Vorstand kann dazu eine schriftliche Stellungnahme verfassen, die dem Konvent zur Beratung vorgelegt wird. Die Stellungnahme wird an die entsprechenden Gremien der Universität weitergeleitet.

§ 2.2 Der Vorstand

§ 2.2.1 Wahl und Zusammensetzung des Vorstands

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern: zwei Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied. Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Jedes Mitglied des Konvents kann in den Vorstand gewählt werden.
2. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Stimmberechtigten geheim. Vor der Wahl wird eine Wahlleiterin/ ein Wahlleiter aus der Vollversammlung heraus für die Dauer der Wahl gewählt.
3. Die Vollversammlung wählt die Vorsitzenden und das dritte Mitglied in zwei separaten, nacheinander durchzuführenden geheimen Wahlgängen.
Im ersten Wahlgang werden die beiden Vorsitzenden gewählt. Jedes wahlberechtigte Mitglied hat dabei zwei Stimmen, die nicht kumuliert werden dürfen. Gewählt sind im ersten Wahlgang zu den Vorsitzenden diejenigen, die die meisten bzw. zweimeisten der abgegebenen Stimmen erhalten; bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.
Im zweiten Wahlgang wird das dritte Mitglied gewählt. Für das dritte Mitglied gilt: Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Kann kein/e Kandidat/in die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen, wird der Wahlvorgang wiederholt. Für die zweite Wahlwiederholung ist jener/jene gewählt, welcher/welche die meisten Stimmen erhält.
4. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, so findet in der nächsten Vollversammlung eine Nachwahl statt. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder ihr Amt wahrnehmen. Wird der Vorstand beschlussunfähig, beruft der/die Dekan/in binnen Monatsfrist eine Vollversammlung zur Neuwahl eines Vorstands ein.
5. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mehrheitlich. Bei Stimmengleichheit entscheiden die Stimmen der Vorsitzenden. Sofern die Vollversammlung zu einer Angelegenheit einen Beschluss gefasst hat, ist der Vorstand an diesen gebunden.

§ 2.2.2 Aufgaben des Vorstands

1. Die Vorsitzenden des Konvents organisieren die Arbeit des Konvents, nehmen Anfragen an den Konvent entgegen und informieren die Mitglieder des Konvents über seine Aktivitäten sowie aktuelle, die Mitglieder des Konvents betreffende Belange.
2. Der Vorstand tagt bei Bedarf und führt über seine Sitzungen Protokoll.
3. Der Vorstand organisiert die Arbeit des Konvents, nimmt Anfragen an den Konvent entgegen und informiert die Mitglieder des Konvents über seine Aktivitäten sowie aktuelle, die Doktorandinnen und Doktoranden der Fakultät betreffenden Belange. Zudem koordiniert er die Arbeit mit den anderen Konventen der Universität und den Gremien, Organen und Kommissionen der Fakultät.

4. Der Vorstand ist berechtigt, nicht wahlberechtigte Personen zu seinen Sitzungen einzuladen.
5. Der Konvent überträgt dem Vorstand das Recht, Empfehlungen an die Organe der Universität in allen die Doktorandinnen und Doktoranden betreffenden Belangen auszusprechen.
6. Der Vorstand entsendet ein Mitglied in einen gemeinsamen Arbeitskreis der Vorstände der Konvente aller Fakultäten. Damit verfolgt der Konvent die Absicht, die Arbeit der einzelnen Konvente aufeinander abzustimmen und durch gegenseitige Absprache und Beratung zu fördern.

§ 2.3 Die Arbeitsgruppen

1. Die Vollversammlung kann Arbeitsgruppen zu bestimmten Aufgaben einrichten. Die Arbeitsgruppen erarbeiten Empfehlungen an den Vorstand und Vorlagen für die Beschlüsse der Vollversammlung.
2. Auch der Vorstand kann außerhalb der Vollversammlung Arbeitsgruppen einrichten. Hierfür wird innerhalb einer angemessenen Frist auf elektronischem Wege ein Stimmungsbild der Mitglieder des Konvents eingeholt.
3. Die Vollversammlung kann Aufgaben an die Arbeitsgruppe delegieren und beschließen, dass die Arbeitsgruppen in einem klar umrissenen Themengebiet an ihrer Stelle stellvertretend Beschlüsse fassen dürfen.
4. Eine Arbeitsgruppe kann dauerhaft oder befristet eingerichtet werden. Die Arbeitsgruppe wird beschlussunfähig, wenn die Anzahl der Mitwirkenden unter die Hälfte der vom Konvent bestimmten Mitgliederzahl sinkt.
5. Die Vollversammlung kann die Auflösung einer Arbeitsgruppe beschließen. Eine befristet eingerichtete Arbeitsgruppe ist nach Erfüllung ihrer Aufgabe und der Abgabe eines Abschlussberichts automatisch aufgelöst. Dieser Bericht kann durch ein Mitglied der Arbeitsgruppe oder durch ein Mitglied des Vorstands auf der Vollversammlung mündlich erfolgen. Beschlüsse der Arbeitsgruppe sind schriftlich zu dokumentieren.

§ 3 Änderung der Geschäftsordnung

1. Änderungen der Geschäftsordnung erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung. Der Änderungsvorschlag muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Vollversammlung genannt und erläutert werden.
2. Änderungsvorschläge müssen dem Vorstand in schriftlicher Form zwei Wochen vor einer einzuberufenden Vollversammlung vorliegen. Eine schriftliche Begründung ist beizufügen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 14. April 2016 in Kraft.

Sofern sich einzelne Regelungen der Geschäftsordnung als nicht rechtskonform erweisen, treten und bleiben unbeschadet dessen alle übrigen Regelungen in Geltung.